

Einfache Anfrage Kuster-Diepoldsau vom 26. April 2017

## **Pflege der Strassenränder und Verkehrsinseln**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Juli 2017

Peter Kuster-Diepoldsau erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 26. April 2017 nach dem Einsatz der technischen Hilfsmittel und dem Zeitpunkt der Pflege der Strassenränder und Verkehrsinseln durch Kanton und Gemeinden. Er verweist dabei auf die klaren Vorgaben für Bauern bei der Bewirtschaftung der ökologischen Ausgleichsflächen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das im Vergleich zur Bewirtschaftung der ökologischen Ausgleichsflächen unterschiedliche Vorgehen des Kantons und der Gemeinden bei der Pflege der Strassenränder und Verkehrsinseln ist der Regierung bekannt.
2. Das Hauptziel des Unterhalts der Kantons- und der Gemeindestrassen ist die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Strassen für alle Verkehrsteilnehmenden. Es gilt, verkehrstechnisch einen möglichst sicheren und flüssigen Verkehr sicherzustellen. An diesem Hauptziel ist auch die Pflege der Strassenränder und Verkehrsinseln primär ausgerichtet (Freihaltung der Sicht; Gewährleistung des Wasserabflusses; Funktionsfähigkeit der technischen Elemente wie Leitpfosten, Signalisationen und Inselschutzpfosten, Brandschutz usw.). Darüber hinaus werden an die Strassenbepflanzungen vielfältige weitere Aufgaben gestellt. Dazu gehören insbesondere ingenieurbioökologische Aufgaben (Erosionsschutz), landschaftsgestalterische Aufgaben (Einbindung der Strasse in die Landschaft) oder auch landschaftsökologische Aufgaben (Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere).

Konkret werden die Intensivbereiche der Wiesenflächen wie Verkehrsinseln, Bankette und Kreuzungen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit zwei- bis dreimal jährlich geschnitten. Dabei wird auf die Biodiversität Rücksicht genommen. Die Schnitte werden in Abhängigkeit des örtlichen Klimas, des Witterungsverlaufs, der Vegetationszusammensetzung und der Wüchsigkeit des Standorts ab Mai bis Oktober ausgeführt. Das Schnittgut wird in der Regel liegengelassen (Mulchen). Die Pflege des Intensivbereichs erfolgt aus betriebswirtschaftlichen Gründen in der Regel mit dem Mulchgerät. Die Schnitthöhe von 8 cm wird beim Mulchen nicht unterschritten, um Bodenverletzungen und damit das Ansiedeln von Problem-pflanzen zu verhindern.

Die Extensivbereiche der Wiesenflächen werden nur ein- bis maximal zweimal je Jahr geschnitten, wobei darauf geachtet wird, dass der erste Schnitt frühestens Mitte Juli bzw. frühestens nach dem Versamen ausgeführt wird. In der Regel werden diese Wiesen im Herbst einmal gemäht. Diese Flächen werden nach ökologischen Grundsätzen und abhängig von der Vegetationsentwicklung unterhalten. Das Mähgut wird mit Ausnahme von Magerwiesen aufgenommen und fachgerecht entsorgt. Der Unterhalt des Extensivbereichs erfolgt abschnittsweise (räumlich und zeitlich versetzt).

3. Die Grünpflege der genannten Intensivbereiche ist wie erwähnt zwingend an der Vegetation auszurichten, damit die für die Verkehrssicherheit notwendigen Sicht- und Lichtraumbereiche auf den Kantonsstrassen jederzeit eingehalten werden können.